

## IV.

Mit der **Konsulargerichtsbarkeit in China** beschäftigt sich ein *Notenwechsel* zwischen den die Konsulargerichtsbarkeit ausübenden Mächten (Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Niederlande, Brasilien) und China vom 8. Februar 1933<sup>48)</sup>. Durch ihn wird das zwischen denselben Parteien am 17. Februar 1930 abgeschlossene Abkommen über die Ausübung chinesischer Gerichtsbarkeit im internationalen Settlement von Schanghai auf weitere drei Jahre verlängert (danach automatische Verlängerung). Die Konsulargerichtsbarkeitsmächte haben sich jedoch durch ausdrückliche Erklärungen in einer Begleitnote von demselben Tage die ihnen und ihren Untertanen nach den geltenden Verträgen zustehenden Rechte vorbehalten.

## V.

Eine **Regelung der diplomatischen und konsularischen Vertretung** ist in folgenden Verträgen enthalten. Die *Vereinigten Staaten* haben mit dem *Königreich des Ibn Saud* unter dem 7. November 1933 ein vorläufiges *Abkommen über die diplomatische und konsularische Vertretung, den Schutz der Fremden, Handel und Schiffahrt* abgeschlossen, das gemäß Art. 5 mit der Unterzeichnung in Kraft getreten ist<sup>49)</sup>. Das Abkommen weist starke Ähnlichkeiten mit den Verträgen auf, die anlässlich der Aufhebung der Kapitulationen in Persien zur Regelung der diplomatischen Beziehungen, des Handelsverkehrs und des Niederlassungsrechts abgeschlossen worden sind<sup>50)</sup>. Die Rechtsstellung der diplomatischen und konsularischen Vertreter im Empfangsstaate ist in Art. 1 wie folgt bestimmt:

“The diplomatic representatives of each country shall enjoy in the territories of the other the privileges and immunities derived from generally recognized international law. The consular representatives of each country, duly provided with exequatur, will be permitted to reside in the territories of the other in the places wherein consular representatives are by local laws permitted to reside; they shall enjoy the honorary privileges and the immunities accorded to such officers by general international usage; and they shall not be treated in a manner less favorable than similar officers of any other foreign country.”

Die Angehörigen des einen Vertragsstaates sollen auf dem Gebiet des anderen so behandelt werden, wie es den Erfordernissen und Bräuchen des allgemein anerkannten internationalen Rechts entspricht. Sie genießen den Schutz der Gesetze und Behörden des Aufenthaltsstaates

<sup>48)</sup> Executive Agreement Series 1933, Nr. 45.

<sup>49)</sup> Executive Agreement Series 1933, Nr. 53.

<sup>50)</sup> Vgl. diese Z. Bd. III, 2, S. 339 Anm. 2 und den dort noch nicht vermerkten litauisch-persischen und finnisch-persischen Freundschaftsvertrag vom 31. Januar 1930 bzw. 12. Dezember 1931 (Martens, N. R. G. 3, XXVII, S. 323 und 326).

und sind in keiner Weise schlechter zu behandeln als die Angehörigen anderer fremder Mächte (Art. 2). Auf dem Gebiet des Handels und der Schifffahrt wird gegenseitige Meistbegünstigung zugestanden, mit einigen Ausnahmen hinsichtlich der amerikanischen Verträge mit Kuba, Panama und den Dependencies (Artt. 3 und 4; ähnlich Art. 6 des am 9. Juni 1933 ratifizierten Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen den *Vereinigten Staaten und Polen* vom 15. Juni 1931 — Treaty Series 1933, Nr. 862 —, der eingehende Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie über die Rechtsstellung der Konsuln enthält).

Nach Art. 1 des am 24. Mai 1933 zwischen der *Schweiz* und *Äthiopien* abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages<sup>51)</sup> werden den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten die Rechte zugebilligt, die den Vertretern der meistbegünstigten Nation zustehen.

Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen wird den Angehörigen des anderen Vertragsstaates in allen Fragen der Niederlassung, gewerblichen Betätigung, Besteuerung und Sozialversicherung in dem am 1. Dezember 1933 unterzeichneten, am 21. Dezember 1933 ratifizierten Handelsvertrag zwischen *Litauen* und *Lettland* (Artt. 1—4) zugebilligt<sup>52)</sup>.

## VI.

Den **kleinen Grenzverkehr** betrifft das *deutsch-schweizerische Abkommen* vom 19. Mai 1933 (vorläufig angewandt seit dem 1. Juni 1933, ratifiziert am 11. Dezember 1933)<sup>53)</sup>. Das *deutsch-polnische* Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr vom 22. Dezember 1931 ist am 1. Dezember 1933 ratifiziert worden und mit dem 1. Januar 1934 an die Stelle des Abkommens vom 30. Dezember 1924 getreten<sup>54)</sup>.

Der *deutsch-tschechische Vertrag über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch* an der preußischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze, der am 31. Januar 1930 unterzeichnet wurde, ist am 10. Oktober 1933 ratifiziert worden und am 11. Februar 1934 in Kraft getreten<sup>55)</sup>.

Zwischen *Großbritannien und Italien* ist durch Notenwechsel vom 22. November 1933<sup>56)</sup> eine endgültige Festlegung der **Grenzlinie zwischen**

<sup>51)</sup> Oriente moderno 1933, 448.

<sup>52)</sup> Amtsbl. des Memelgebiets 1934, Nr. 13, S. 81.

<sup>53)</sup> RGBl. II, 1933, S. 1072.

<sup>54)</sup> RGBl. II, 1933, S. 951 ff.

<sup>55)</sup> RGBl. II, 1934, S. 5; deutsches Durchführungsgesetz — sofortiges Inkrafttreten deutschen Rechts in den an Deutschland fallenden Gebieten — vom 9. Januar 1934: RGBl. I, 1934, S. 21.

<sup>56)</sup> Treaty Series 1934, Nr. 1.